

Kaufleute

Prüfen Sie, ob die dargestellten Unternehmer Kaufleute gem. HGB sind (IST-Kaufleute), sein können (Kann-Kaufleute) oder Nicht-Kaufleute gem. HGB sind.

IST = Eintrag ins Handelsregister ist Pflicht

Kann = Eintrag ins Handelsregister ist möglich, wenn Eintragung erfolgt gilt der Kaufmannstatus

Nicht = keine Eintragung ins Handelsregister, kein Kaufmannstatus gem. HGB

Wichtig: Für den IST Kaufmann ist die Eintragung ins Handelsregister obligatorisch (=verpflichtend), in seiner Wirkung ist der Eintrag jedoch nur deklaratorisch (=rechtsbekundend) und nicht konstitutiv (=rechtserzeugend). Für den Kann Kaufmann ist sie fakultativ (=freiwillig) und konstitutiv, denn erst mit dem Eintrag entsteht die Kaufmannseigenschaft.

Auszug aus dem HGB

Erstes Buch Handelsstand

Erster Abschnitt Kaufleute

HGB § 1

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

HGB § 2

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

HGB § 3

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

HGB § 4

(weggefallen)

HGB § 5

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

HGB § 6

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.